



Informationsblatt

zu Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine

Hintergrund der Kleinbeihilfe

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gewährt Kleinbeihilfen auf Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine. Diese dienen deutschen Fischereiunternehmen zur Entlastung von negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere aufgrund der extrem gestiegenen Betriebskosten in Folge der russischen Aggression gegen die Ukraine. Ziel der Maßnahme ist die Aufrechterhaltung der deutschen Fischereiwirtschaft auch in Krisenzeiten.

Für die Durchführung und Abwicklung dieser Maßnahme ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig. Berechtigte Fischereiunternehmen können die Kleinbeihilfe mit dem durch die BLE zur Verfügung gestellten Antragsformular beantragen. Die BLE entscheidet sodann nach der oben genannten Richtlinie über die Gewährung einer Kleinbeihilfe.

Art und Finanzierung der Kleinbeihilfe

Die Unterstützungsmaßnahme wird einmalig als direkter Zuschuss gewährt.

Hierzu werden Ausgabemittel zur Verfügung gestellt. Die Kleinbeihilfe ist eine Billigkeitsleistung, d. h. ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Wer kann eine Kleinbeihilfe erhalten?

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit die Ausübung der Seefischerei ist, unbeschadet der gewählten Rechtsform und der Größe des Fischereiunternehmens. Berechtigt sind mithin alle Fischereibetriebe, vom Einzelbetrieb in der kleinen Küstenfischerei bis zum Hochseefischereibetrieb, einschließlich der Betriebe der Muschelfischerei.
- Fischereiunternehmen, die im Haupterwerb geführt werden,
- deren Fischereifahrzeuge die deutsche Flagge führen und
- die ihren Sitz in Deutschland haben.

Die wesentlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Kleinbeihilfe

- Das Fischereiunternehmen war im Jahr 2021 fischereilich aktiv. Dies bedeutet, dass mit dem/den zum Betrieb zugehörigem/zugehörigen Fischereifahrzeug(en) Fänge getätigt wurden. Diese Fänge müssen im Fischereilogbuch oder in der Monatsmeldung dokumentiert worden sein.
- Das Fischereiunternehmen ist seit dem 24. Februar 2022 fischereilich aktiv oder wird im Jahr 2022 noch aktiv werden.
- Über das Vermögen des Fischereiunternehmens ist weder ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, noch ist das Unternehmen oder dessen gesetzlicher Vertreter zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet worden.
- Gegen das Fischereiunternehmen wurden seitens der Europäischen Union keine Sanktionen verhängt.
- Bei der bzw. den zur Vertretung berechtigten Person bzw. Personen liegt keiner der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) der Verordnung (EU) 2021/1139 genannten Fälle vor. Diese Rechtsgrundlage ist auf der Internetseite www.ble.de/kleinbeihilfe-fischerei unter „Zum Herunterladen“ zu finden.

Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

Zu Ziffer 1

Füllen Sie die Angaben zu Ihrem Fischereiunternehmen unter Ziffer 1 (soweit vorhanden) aus.

Eine Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist nicht verpflichtend, kann das Verfahren im Fall von Rückfragen aber verkürzen. Wenn Sie hierzu Angaben machen, willigen Sie in die entsprechende Kontaktaufnahme ein. Diese Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen.

Zu Ziffer 2

Berücksichtigt werden können diejenigen Fischereifahrzeuge, die aktuell zu Ihrem Betrieb gehören.

Bitten tragen Sie alle in Betracht kommenden Fischereifahrzeuge, mit dem bzw. denen Sie fischen, in die Tabelle unter Angabe des Fischereifahrzeugkennzeichens (FKZ), ggf. dem Schiffsnamen und der CFR-Nummer ein. Konkret einzutragen sind hier diejenigen Fischereifahrzeuge, bei denen folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Um für ein Fischereifahrzeug eine Kleinbeihilfe erhalten zu können, muss dieses im Jahr 2021 fischereilich aktiv gewesen sein. Fischereiliche Aktivität bedeutet, dass mit einem Fischereifahrzeug Fänge getätigt und diese im Fischereilogbuch bzw. in der Monatsmeldung dokumentiert werden.

Zudem muss Ihr Fischereiunternehmen mit dem jeweiligen Fahrzeug auch seit dem 24.02.2022 fischereilich aktiv gewesen sein. War dies bis zur Antragstellung nicht der Fall, können Sie angeben, dass das Fischereifahrzeug im Laufe des Jahres 2022 noch fischereilich aktiv sein wird. Die Kleinbeihilfe wird Ihnen dann – bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen – unter der Bedingung gewährt, dass mit dem genannten Fischereifahrzeug im laufenden Jahr auch tatsächlich Fänge getätigt und diese im Logbuch bzw. in der Monatsmeldung dokumentiert werden.

Die Angaben zu den Fischereiaktivitäten sind durch ein „X“ in den entsprechenden Spalten anzugeben.

Zu Ziffer 3

Bitte geben Sie Erklärungen zu den einzelnen Punkten ab. Kreuzen Sie die jeweiligen Kästchen an, sofern die Angaben für Ihr Unternehmen zutreffen.

Falls Sie im laufenden Steuerjahr 2022 bislang eine Beihilfe erhalten haben, geben Sie bitte die jeweiligen Informationen hierzu in der Tabelle an. Anzugeben sind hier allein diejenigen Beihilfen, die beihilfefähige Kosten betreffen, die im Zusammenhang mit der Aggression Russlands gegen die Ukraine stehen.

Die Form der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft etc.), deren Summe sowie die Rechtsgrundlage der Beihilfe gehen dabei aus Ihrem Beihilfebescheid hervor.

Anzugeben sind folgende Beihilfen:

- Beihilfen, die dem Unternehmen seit dem 24.02.2022 auf der Grundlage der BKR-Bundesregelung „Kleinbeihilfen 2022“ gewährt wurden,
- Beihilfen, die dem Unternehmen seit dem 24.02.2022 auf der Grundlage von Abschnitt 2.4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2022) 1890 final vom 23. März 2022 („Befristeter Krisenrahmen“) als „Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas- und Strompreise“ gewährt wurden,
- sonstige Beihilfen, die dem Unternehmen seit dem 24.02.2022 wegen gestiegener Betriebskosten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine gewährt wurden.

Andere Beihilfen müssen nicht angegeben werden.

Zu Ziffer 4

Bitte lesen Sie die Ausführungen gründlich durch. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie die Kenntnisnahme der dortigen Erklärungen.

Zu Ziffer 5

Bitte geben Sie die Kontodaten des Fischereiunternehmens vollständig an.

Wie ist der Antrag zu stellen und wie läuft das weitere Verfahren?

Für den Antrag ist das vorgegebenen Antragsformular zu verwenden. Dieses können Sie sich im Bereich „Zum Herunterladen“ auf der Internetseite der BLE www.ble.de/kleinbeihilfe-fischerei herunterladen. Es handelt sich um eine elektronisch beschreibbare Version, die direkt am PC/Laptop ausgefüllt werden kann. Es wird empfohlen, die Vordrucke nicht handschriftlich auszufüllen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Anlagen per Post zu. Diese können Sie telefonisch (0228/6845-3133) oder unter kleinbeihilfe-fischerei@ble.de anfordern. Zudem können Sie das Antragsformular über die Fischereibehörden/Fischmeister Ihres Bundeslandes erhalten.

Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und jeweils von der vertretungsberechtigten Person bzw. Personen zu unterzeichnen.

Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung einzureichen. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Nach Prüfung Ihres Antrags ermittelt die BLE den Gesamtbetrag der anerkennungsfähigen Kleinbeihilfe. Übersteigt dieser Betrag den zulässigen Höchstbetrag von 35.000 Euro, werden die Pauschalbeträge für das oder die zu berücksichtigenden Fahrzeuge entsprechend prozentual herabgesetzt (siehe im Einzelnen unten beim Punkt „Höhe der Kleinbeihilfe“). Es kann sich eine Verringerung der Kleinbeihilfe ergeben, wenn Sie zuvor bereits eine Beihilfe erhalten haben. Eine Kumulierung mit bestimmten anderen Fördermitteln ist nur bis zu einem Höchstbetrag von 35.000 Euro pro Fischereiunternehmen zulässig.

Die Kleinbeihilfen werden durch Bescheid festgesetzt und direkt an die Fischereiunternehmen überwiesen, wobei die Zahlung bis zum 31.12.2022 zu erfolgen hat.

Es besteht die Verpflichtung, im Falle der Gewährung einer Kleinbeihilfe von über 10.000 Euro, Informationen auf der Website des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) „Fischerei in Deutschland“ zu veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere den Namen des Fischereiunternehmens und die Höhe der gewährten Kleinbeihilfe.

Wann ist der Antrag zu stellen?

Anträge einschließlich aller Erklärungen können ab dem 11. Juli 2022 und müssen spätestens bis zum

31. Oktober 2022, 24:00 Uhr

bei der BLE gestellt werden. Dies bedeutet, dass der vollständige Antrag mit allen Unterlagen spätestens bei der BLE eingegangen sein muss. Später eingehende Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der handschriftlich unterzeichnete Antrag ist per Post bei der auf dem Formular bezeichneten Adresse:

**Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 531
Haubachstraße 86
22765 Hamburg**

oder als elektronisches Dokument versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. d. § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nur über die E-Mail-Adresse **info@ble.de** einzureichen.

Höhe der Kleinbeihilfe

Die Förderung wird als Pauschalsatz für im Jahr 2022 verglichen zu den Jahren 2017 bis 2019 gestiegene Betriebskosten gewährt. Sie kann je Fischereifahrzeug nur ein einziges Mal gewährt werden.

Die Höhe der Kleinbeihilfe berechnet sich nach einem Pauschalsatz, der sich nach den Flottensegmenten der Fischereifahrzeuge orientiert.

Folgende Pauschalsätze werden der Höhe der Kleinbeihilfe zugrunde gelegt:

Flotten-segment	Beschreibung Flottensegment	Pauschalbetrag in Euro
VL0010 PG	Fahrzeuge mit passivem Fanggerät < 10 m	450
VL0010 TBB	Baumkurrenfahrzeuge < 10 m	4.300
VL1012 DTS	Fahrzeuge mit demersalem Fanggerät 10 < 12 m	2.000
VL1012 PG	Fahrzeuge mit passivem Fanggerät 10 < 12 m	1.100
VL1012 TBB	Baumkurrenfahrzeuge 10 < 12 m	4.300
VL1218 DFN	Fahrzeuge mit passivem Fanggerät 12 < 18 m	1.550
VL1218 DTS	Demersale Fahrzeuge 12 < 18 m	9.500
VL1218 TBB	Baumkurrenfahrzeuge 12 < 18 m	13.300
VL1824 DFN	Fahrzeuge mit passivem Fanggerät 18 < 24 m	9.500
VL1824 DTS	Fahrzeuge mit demersalem Fanggerät 18 < 24 m	35.000
VL1824 TBB	Baumkurrenfahrzeuge 18 < 24 m	24.000
VL1824 TM	Pelagische Fischereifahrzeuge 18 < 24 m	9.500
VL2440 DFN	Fahrzeuge mit passivem Fanggerät 24 < 40 m	35.000
VL2440 DTS	Fahrzeuge mit demersalem Fanggerät 24 < 40 m	35.000
VL2440 TBB	Baumkurrenfahrzeuge 24 < 40 m	35.000
VL40XX DRB	Muschelfischereifahrzeuge	35.000
VL40XX DTS	Hochseefahrzeuge mit demersalem Fanggerät	35.000
VL40XX TM	Hochseefahrzeuge mit pelagischem Fanggerät	35.000
VL40XX TBB	Baumkurrenfahrzeuge ≥ 40 m	35.000

Für die Zuordnung der Fischereifahrzeuge zu den einzelnen Flottensegmenten werden allein die Einträge in der deutschen Fischereifahrzeugkartei zugrunde gelegt. Neben der Fahrzeuglänge ist hierfür insbesondere das eingetragene Hauptfanggerät maßgeblich.

Die Kleinbeihilfe ist auf maximal 35.000 Euro brutto pro Fischereiunternehmen begrenzt. Betreiben Sie Fischereitätigkeiten mit mehr als einem Fischereifahrzeug, wird die Beihilfe zunächst der Pauschalsatz für jedes beantragte Fahrzeug ermittelt und im Anschluss addiert. Kommt es hierdurch zu einer Überschreitung des maximalen Gesamtbetrages von 35.000 Euro brutto, wird der auf jedes Fahrzeug entfallende Pauschalbetrag anteilig bis zur Erreichung der Grenze von 35.000 Euro brutto gekürzt.

Abzüge kann es ggf. durch die Begrenzung des Gesamtbudgets für die Maßnahme ergeben. Insgesamt stehen für die Maßnahme 10 Mio. Euro zur Verfügung.

Vor-Ort-Prüfungen

Die BLE wird im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Kleinbeihilfe, insbesondere die von Ihnen abgegebenen Angaben, durch Prüfungen (auch) vor Ort kontrollieren. Vor-Ort-Prüfungen werden auch nach einer Bewilligung zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Kleinbeihilfe durchgeführt. Ein uneingeschränktes Prüfungsrecht steht den Prüfungseinrichtungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland zu.

Rückforderung der Kleinbeihilfe

Eine Rückforderung der gewährten Kleinbeihilfe erfolgt u. a. in den Fällen, in denen Sie mit dem berücksichtigten Fahrzeug entgegen Ihrer Angabe im Jahr 2022 nicht mehr fischereilich aktiv geworden sind.

Eine Verpflichtung zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung des Zuschusses besteht auch, wenn im Rahmen einer Überprüfung bei der oder den zur Vertretung des begünstigten Fischereiunternehmens berechtigten Person(en) einer der in der Artikel 11 Absatz. 1 Buchstaben a) bis c) der Verordnung (EU) 2021/1139 genannten Fälle vorliegt oder eine unzulässige Kumulierung mit anderen Beihilfen festgestellt wird.

Zuständige Stelle

Bewilligungsbehörde ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 531
Haubachstraße 86
22765 Hamburg

Rechtliche Grundlagen

Vor allem folgende Rechtsvorschriften sind zu beachten:

- Richtlinie des BMEL zur Gewährung von Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 21. Juni 2022 (BAnz AT 08.07.2022 B4)
- Regelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) vom 22. April 2022 (BAnz AT 27.04.2022 B2)
- Mitteilung der Europäischen Kommission vom 23. März 2022 „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (Abl. C 131 I vom 24.3.2022, S. 1)
- Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (Abl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1)

Die im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von der BLE im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Übereinstimmung mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Bei **Fragen rund um die Antragsstellung** erreichen Sie uns während der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr unter der Telefonnummer: +49 (0) 228 - 68 45 3133 oder der E-Mail-Adresse kleinbeihilfe-fischerei@ble.de.

Haftungsausschluss:

Dieses Informationsblatt dient allein der Erläuterung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Gewährung einer Kleinbeihilfe für Fischereiunternehmen sowie als Hilfestellung für das Ausfüllen der Antragsunterlagen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernimmt die BLE keine Gewähr. Es sollten immer auch die geltenden nationalen Vorschriften und EU-Regelungen zu Rate gezogen werden.